

des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses gemäß Beschluß vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 631) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften erbracht werden, sind die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden. Dem festgelegten Sonderkonto ist neben der Vergütungssumme auch die hierauf entfallende pauschale Lohnsteuer mit zuzuführen.

§ 5

Erlöse, die sich aus der Sammlung von Sekundärrohstoffen im Rahmen der Initiativen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der FDJ, anderer Werktätiger und Betriebe ergeben, können als Spende auf das festgelegte Sonderkonto überwiesen werden.

§ 6

Volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, betriebliche und staatliche Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die Möglichkeit, im Rahmen der geplanten Kennziffer Kultur- und Sozialfonds zur Förderung und Unterstützung der Initiativen der im jeweiligen Betrieb beschäftigten Jugendlichen in Vorbereitung und Durchführung der jugendpolitischen Höhepunkte Mittel des Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist die Aufnahme der Maßnahme in den Plananteil Arbeits- und Lebensbedingungen und in den Betriebskollektivvertrag.

§ 7

Spenden entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung sind direkt auf das Festival-Konto der FDJ, Konto-Nr. 7199—52—1984, beim Postscheckamt Berlin zu überweisen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 1989 außer Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1987

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

Anordnung Nr. 2¹
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet
der Deutschen Demokratischen Republik

— 2. Transit-Anordnung —

vom 21. Dezember 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 8. Januar 1985 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — Transit-Anordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 11) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziffer 4 der Anlage 2 zur Anordnung wird wie folgt geändert:

„4. Zarentin bis Stolpe bzw. Stolpe bis Zarentin

Von der Grenzübergangsstelle Zarentin über die Autobahn Wittstock — Zarentin bis zum Abzweig Wittstock

weiter auf der Autobahn Berliner Ring — Rostock bis zum Abzweig Rostock

weiter auf der Autobahn Berliner Ring in östlicher Richtung bis zum Abzweig Stolpe

weiter auf dem Autobahnzubringer Stolpe bis zur Grenzübergangsstelle Stolpe“.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 8. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 11)

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1987

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Anordnung
über Anlagen und Einrichtungen
zur Warnung und Alarmierung mit Sirenen
vom 8. Dezember 1987

Im Interesse der einheitlichen Warnung der Bevölkerung vor Katastrophen oder anderen Gefahrensituationen sowie zur Alarmierung von Kräften zu deren Bekämpfung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die komplexe Planung, Errichtung, Instandhaltung und Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen zur einheitlichen Warnung und Alarmierung mit Sirenen (nachfolgend Sirensystem genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane sowie für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und Bürger.

§ 2

Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems

(1) Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems sind:

- a) Sirenen oder andere akustische Geräte mit der Grundfrequenz 385 Hz einschließlich Zuleitungen, Schalt- bzw. Steuergeräten, Aufbau- und Befestigungsteilen, Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen sowie dem Tastschalter außerhalb des Schalt- bzw. Steuergerätes zur örtlichen Auslösung (nachfolgend Sirenenanlage genannt),
- b) Fernwirk-, Fernsteuer- und Ortssteueranlagen sowie Signalumsetzer,
- c) Auslöseeinrichtungen,
- d) Übertragungskanäle.

(2) Einrichtungen der Mitbenutzer gemäß § 7 Abs. 1 sind keine Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems im Sinne des Abs. 1.

§ 3

Abgabe von Sirensignalen

(1) Über Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems werden die Sirensignale gemäß Anlage abgegeben.

(2) Die Abgabe der Sirensignale hat grundsätzlich unter Verwendung von Auslöseeinrichtungen mit programmierter Steuerung zu erfolgen. Auslöseeinrichtungen sind gegen Mißbrauch zu sichern.

(3) Bis zum Abschluß der Umstellung der Auslöseeinrichtungen der Mitbenutzer auf programmierte Steuerung des Sirensignals gemäß Anlage Ziff. 1 ist als Feuersignal eine Minute Dauerton zu verwenden.

(4) Die Abgabe der Sirensignale gemäß Anlage für andere Zweckbestimmungen oder mit einer vom § 2 Abs. 1 Buchst. a abweichenden Grundfrequenz ist nicht gestattet.

(5) Anschaltungen bzw. Ankopplungen betrieblicher Sirenen- oder Informationsanlagen an Anlagen des Sirensystems sind nicht statthaft.¹

¹ Für betriebliche Sirenen gelten die Festlegungen des Standards TGL 12468, Gruppe 923070, Ziff. 4.3, Ausgabe August 1979.